

BAKOM
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

per E-Mail an: m@bakom.admin.ch

St.Gallen, 01. Februar 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Swiss Music Promoters Association (SMPA) bedankt sich, im Rahmen der erwähnten Vernehmlassung Stellung beziehen zu können.

Die SMPA ist Ansprechpartner, wenn es um Konzerte, Shows und Festivals der Populärkultur (Popmusikveranstaltungsbranche) in der Schweiz geht. Als Partner für Politik, Behörden und Institutionen bringt sich die SMPA aktiv in die relevanten Entscheidungsprozesse ein und nimmt die gemeinsamen Mitgliederinteressen gegenüber Dritten wahr. Wir setzen uns für eine Kulturpolitik ein, die diesen Namen verdient und nicht davor zurückschreckt, sich neuen Bereichen und Themenfeldern anzunehmen. Mit dem Ziel, der Populärkultur die Sichtbarkeit zu geben, welche sie aufgrund ihrer gesellschaftlichen Relevanz in der Schweiz verdient.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Beste Grüsse
Swiss Music Promoters Association



Stefan Breitenmoser
Geschäftsführer
stefan.breitenmoser@smpa.ch

Stellungnahme

Ausgangslage

Der Bundesrat lehnt die Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)», auch «Halbierungsinitiative» genannt, ab. Er schlägt aber eine Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vor, die eine Senkung der Radio- und Fernsehgebühren von Haushalten vorsieht. Zudem sollen mehr Unternehmen als bisher von der Abgabepflicht befreit werden.

1 Der Bundesrat lehnt die Initiative zu Recht ab

Die Swiss Music Promoters Association begrüsst, dass der Bundesrat die Volksinitiative «200 Franken sind genug!» ablehnt. Damit setzt er ein wichtiges Signal zur Aufrechterhaltung des Service Public in der Schweiz.

Eine Annahme der Initiative hätte gravierende Folgen für unser Land und den Zusammenhalt zwischen den Sprachregionen. Die SRG müsste ihr (sprachregionales) Angebot massiv verkleinern und könnte ihren Programmauftrag nach Art. 24 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen RTVG nicht mehr wahrnehmen. Es käme zu einer Verarmung des Angebots und wohl auch zu Entlassungen. Zudem würde die Zusammenarbeit mit der Kulturbranche, im Speziellen mit Veranstaltenden von Konzert-, Show- und Festivalveranstaltungen, massiv reduziert, womit die Populärkultur in der Schweiz noch mehr Sichtbarkeit verlieren würde. Die SRG, v.a. aber SRF und SRF3, ist eine wichtige Partnerin der unabhängigen Veranstaltungsbranche und trägt mit ihren Partnerschaften wesentlich zu einem vielfältigen Schweizer Kulturschaffen bei. Die SRG verschafft dem Schweizer Kulturschaffen in der ganzen Breite die nötige Sichtbarkeit. Schliesslich haben gemäss BFS im Jahr 2019 72% der Bevölkerung Konzerte und 47% der Bevölkerung Festivals besucht. Das grosse Interesse der Bevölkerung an solchen Veranstaltungen muss auch weiterhin in den Sendegefässen der SRG die entsprechende Würdigung finden können.

Um ein vielfältiges und alle Sprachregionen berücksichtigendes Kulturangebot in unserem Land zu sichern, sind wir auf eine starke SRG angewiesen. Bei einer Annahme der Initiative müsste sich die SRG ausschliesslich auf die Information beschränken und auf andere Bereiche, insbesondere auf die identitätsstiftende Kultur, weitgehend verzichten.

2 Senkung der Radio- und Fernsehgebühren (Teilrevision RTVV)

2.1 Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der SRG

Der mediale Service public resp. insbesondere die SRG schaffen eine beachtliche Wertschöpfung und sichern Arbeitsplätze in einer Vielzahl von anderen Unternehmen.[1] Wenn die SRG aufgrund der Kürzung der Mittel Leistungen und Arbeitsplätze abbauen muss, hat das grosse Auswirkungen auf andere Unternehmen. Die SRG geht davon aus, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Senkung der Radio- und Fernsehgebühren, die Gegenstand der Vernehmlassung ist, und die damit verbundenen wegfallenden Mittel zu einem stufenweisen Abbau von rund 900 Stellen bei der SRG sowie zu einem Wegfall von ungefähr gleich vielen Stellen bei Lieferanten und weiteren Drittfirmen führt.[2]

Tatsächlich dürften der Wegfall der Mittel und die damit verbundenen Einsparungen also weit über die SRG hinausreichen und die Vitalität und insbesondere die Vielfalt der Kultur in der Schweiz beeinträchtigen und damit auch Leitsätzen der Schweizer Kulturbotschaft widersprechen.

2.2 Konzession und Definition des Service public: Kultur ist eine Kernaufgabe der SRG

Der Bundesrat plant, die neue Konzession und damit den neuen Leistungsauftrag der SRG SSR im Anschluss an die vermutlich 2026 stattfindende Volksabstimmung zur «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» auszuarbeiten und per 2029 in Kraft zu setzen. Bis Ende 2028 soll der Leistungsauftrag der SRG SSR unverändert bleiben. Die finanziellen Mittel, welche zur Erfüllung dieses Leistungsauftrags zur Verfügung stehen, würden mit dem vorliegenden Revisionsvorschlag aber bereits ab 2027, also vor dem Inkrafttreten der neuen Konzession, deutlich gesenkt. Dieses Vorgehen ist für uns nicht nachvollziehbar.

Das konsistente Vorgehen wäre: Den medialen Service public in der Schweiz ganzheitlich zu analysieren und anschliessend zu definieren, welche Leistungen von einer nationalen Service-public-Anbieterin abgedeckt werden müssen und welche subsidiären Leistungen von regionalen und lokalen Anbietern. Aus diesen Anforderungen, basierend auf den zahlreichen Erfahrungswerten und wissenschaftlichen Studien seit Einführung des dualen Systems des medialen Service public in der Schweiz, kann anschliessend der Finanzbedarf abgeleitet werden, wobei dieser gemäss Art. 68a Abs. 1 RTVG für die Bestimmung der Abgabenhöhe massgebend ist. Entsprechend wird auch der Kreis der Abgabepflichtigen definiert.

Der Bundesrat müsste folglich zuerst den Auftrag neu definieren, entsprechend den finanziellen Bedarf berechnen, und erst dann kann er die Abgabenhöhe neu festlegen.

Weiter soll gemäss Medienmitteilung des Bundesrats vom 8. November 2023 die SRG ihren Auftrag ab 2029 im Rahmen der neuen Konzession verstärkt auf Information, Bildung und Kultur ausrichten. Bei der Unterhaltung und beim Sport soll sie gemäss Bundesrat auf jene Bereiche fokussieren, die von anderen Anbietern nicht abgedeckt werden.

Die Veranstaltungsbranche begrüsst, dass der Bundesrat die SRG anhalten will, ihren Auftrag verstärkt auf die Kultur auszurichten. Es ist für einen wettbewerbsfähigen Kulturbetrieb in der Schweiz unabdingbar, dass dieses explizite Bekenntnis des Bundesrates für die Bedeutung der Kultur auch entsprechend ausgestaltet wird. Es muss dazu die SRG in diesen Bereichen konkret gefordert und auf einen Leistungskatalog «Kultur» verpflichtet werden, welcher in der Konzession abzubilden ist. Besonders wichtig ist dabei für die Kulturschaffenden die Erklärung, welchen Stellenwert die Kultur und damit auch einzelne Sparten wie die Musik, der Film, die Literatur, die bildende Kunst, Tanz und Theater in den künftigen SRG-Programmen erhalten werden.

In diesem Zusammenhang ist allerdings auch festzuhalten, dass sich Kultur und Unterhaltung gegenseitig nicht ausschliessen und nicht einfach trennbar sind. Die Bereiche überschneiden sich (z.B. im Bereich Comedy, Populärkultur, Volksmusik u.v.m.). Es wäre verheerend und ganz klar nicht im Sinne der Schweizer Veranstaltungsbranche, wenn man hier U(nterhaltungs)- gegen E(rnste)-Kultur ausspielt. Auch hier ist auf die Schweizerische Kulturbotschaft zu verweisen, die explizit von einem breiten Kulturbegriff und kultureller Teilhabe der gesamten Bevölkerung ausgeht.

Wie weiter oben ausgeführt, möchten wir an dieser Stelle aber noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Bundesrat zuerst den Kulturauftrag der SRG und die sonstigen Aufträge definieren und den finanziellen Bedarf zur Erfüllung der Leistungen berechnen müsste, bevor er die Abgabenhöhe festlegt.

2.3 Die aktuelle Kompetenzordnung soll beibehalten werden

Die Swiss Music Promoters Association teilt die Ansicht des Bundesrates, dass an der heutigen Kompetenzordnung festgehalten werden soll: Das Parlament regelt über das Bundesgesetz RTVG die Grundsätze, während die Höhe der Abgabe, aber auch die Investition gegenüber konzessionierten privaten Anbietern wie Lokalradios und Privatfernsehen sowie der Beitrag an die SRG durch den Bundesrat selbst bestimmt und geregelt wird. Die SRG soll nicht zum Spielball (partei-)politischer Interessen werden.

Der Bundesrat muss auch in Zukunft den konkreten Inhalt der Konzessionen bestimmen und dafür verantwortlich sein, wie hoch der Beitrag an die SRG, die Lokalradios und das Privatfernsehen sein soll. Diese Aufgabenteilung zwischen Parlament und Bundesrat gewährleistet Kontinuität, Planungssicherheit für die einzelnen Medienunternehmen und die politische Unabhängigkeit der SRG – gerade in der heutigen Zeit mit vielen Unsicherheiten und Falschinformationen ein umso wichtigeres Gut, welches es zu schützen gilt.

2.4 Ausgestaltung der Haushalt- und der Unternehmensabgabe

Die Haushaltsabgabe wurde in den letzten Jahren sukzessive reduziert. Während sie 2018 noch CHF 451 betrug [3], beläuft sie sich heute auf CHF 335. Damit hat der Bundesrat den Abgabetarif bereits so stark reduziert, dass der Ertrag aus der Radio- und Fernsehabgabe seit 2022 tiefer ist als der Bedarf für die Verwendungszwecke. [4] Auch im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wird ausgeführt, dass die Haushaltsabgabe von CHF 335 bereits heute nicht mehr kostendeckend ist und dass die Reserven, die derzeit die Kostendeckung garantieren, 2025 aufgebraucht sein werden. Mit einer weiteren Senkung der Haushaltsabgabe – wie sie nun der Bundesrat vorschlägt – wird sich der Fehlbetrag vergrössern – der Leistungsauftrag der SRG wird nicht mehr finanzierbar sein, insbesondere da die kommerziellen Einnahmen der SRG ebenfalls rückläufig sind. [5]

Eine Senkung der Abgabe um knapp drei Franken pro Monat – wie sie der Bundesrat vorschlägt – würde die Haushalte nur geringfügig entlasten, es der SRG aber massiv erschweren bis teilweise sogar verunmöglichen, alle verlangten Leistungen in gewohntem Ausmass vollumfänglich zu erfüllen. Im Zeitalter der Desinformation und der Finanzierungskrise des Journalismus – die sich völlig unabhängig von der SRG vollzieht – ist ein derart gewichtiger, unnötiger Abbau des medialen Service public abzulehnen. Der marginale Gewinn an Kaufkraft wöge diesen Verlust an den für Bevölkerung und Demokratie essenziellen Leistungen nicht auf.

Auch wenn wir im Grundsatz Verständnis für den Willen des Bundesrates haben, private Haushalte sowie Unternehmen zu entlasten, halten wir angesichts der bereits heute angespannten finanziellen Ausgangslage der SRG und ihrer unverzichtbaren Leistungen, gerade auch im Bereich Kultur, eine weitere Senkung der Radio- und Fernsehabgaben und die damit verbundene Reduktion der finanziellen Mittel der SRG für nicht angezeigt.

Allerdings fordern wir eine Anpassung der Unternehmensabgabe, welche kleine Unternehmen nicht mehr benachteiligt. Gemäss Bundesverwaltungsgericht ist der degressive Tarif der Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen verfassungswidrig. Kleinere Unternehmen unterliegen einer wesentlich höheren relativen Steuerbelastung als umsatzstarke Unternehmen. Die Unternehmensabgabe muss künftig progressiv oder teilweise linear ausgestaltet sein. Die Limite neu auf 1.2 Millionen Franken Jahresumsatz zu erhöhen reicht nicht.

Fazit

Wir begrüßen die klare **Ablehnung der «Halbierungsinitiative»** durch den Bundesrat. Hingegen sprechen wir uns **gegen eine Senkung der Haushaltsabgabe** aus, wie sie der Bundesrat mit der Teilrevision der RTVV vorschlägt.

Allerdings **fordern wir eine Anpassung der Unternehmensabgabe**, welche kleine Unternehmen nicht mehr benachteiligt. Die Unternehmensabgabe muss künftig **progressiv oder teilweise linear ausgestaltet** sein. Die Limite neu auf 1.2 Millionen Franken Jahresumsatz zu erhöhen reicht nicht.

Ein unabhängiges und vielfältiges Kulturschaffen in den vier Sprachregionen der Schweiz braucht eine starke SRG, deren aktuelle Mittel nicht weiter gekürzt werden sollen. Die Abgaben sind so zu berechnen, dass die SRG ihre Verpflichtungen – gerade auch im Kernbereich Kultur und damit als unverzichtbare Kulturproduzentin und Kulturvermittlerin – wahrnehmen und ihre Finanzierung in gleicher Höhe wie heute auch in Zukunft sichergestellt werden kann.

[1] Vgl. BAK Basel Economics AG, Volkswirtschaftliche Effekte des gebührenfinanzierten medialen Service public, Eine makroökonomische Wirkungsanalyse im Auftrag des Bundesamts für Kommunikation BAKOM, 2016. Abrufbar unter <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/studien/einzelstudien.html>

[2] Vgl. die Stellungnahme der SRG zur Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung RTVV vom 20. November 2023, abrufbar unter https://www.srgssr.ch/fileadmin/dam/news/2023/Q4/2023-11-20_RTVV_Stellungnahme_der_SRG.pdf.

[3] Vgl. Medienmitteilung des BAKOM vom 17. November 2017, abrufbar unter <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/medieninformationen/medienmitteilungen/msg-id-68454.html>

[4] Vgl. Antwort des Bundesrats auf die Anfrage Nr. 23.1010 von Nationalrat Marco Romano.

[5] Vgl. die Stellungnahme der SRG zur Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung RTVV vom 20. November 2023, abrufbar unter https://www.srgssr.ch/fileadmin/dam/news/2023/Q4/2023-11-20_RTVV_Stellungnahme_der_SRG.pdf.